

Schriften zum Umweltrecht

Band 4

Zentralbegriffe
des Umweltchemikalienrechts

Rechtsvergleichende Analysen und Vorschläge
zur internationalen Harmonisierung

Von

Dr. iur. Michael Kloepfer

o. Professor an der Universität Trier
Mitglied des OVG Rheinland-Pfalz

und

Dr. iur. Klaus Bosselmann

Rechtsanwalt und wiss. Mitarbeiter
an der Freien Universität Berlin



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

M. KLOEPFER / K. BOSSELMANN

Zentralbegriffe des Umweltchemikalienrechts

Schriften zum Umweltrecht

Band 4

Zentralbegriffe des Umweltchemikalienrechts

Rechtsvergleichende Analysen und Vorschläge
zur internationalen Harmonisierung

Von

Dr. iur. Michael Kloepfer

o. Professor an der Universität Trier
Mitglied des OVG Rheinland-Pfalz

und

Dr. iur. Klaus Bosselmann

Rechtsanwalt und wiss. Mitarbeiter
an der Freien Universität Berlin



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Kloepfer, Michael:

Zentralbegriffe des Umweltchemikalienrechts: rechtsvergleichende Analysen u. Vorschläge zur internat. Harmonisierung / von Michael Kloepfer u. Klaus Bosselmann. — Berlin: Duncker und Humblot, 1985.
(Schriften zum Umweltrecht; Bd. 4)
ISBN 3-428-05867-4

NE: Bosselmann, Klaus.; GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1985 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Gedruckt 1985 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3-428-05867-4

Vorwort

Grenzüberschreitende Umweltbelastungen durch Chemikalien sowie mögliche Handelshemmnisse aufgrund verschiedener nationaler Chemikalienrechte haben allgemein den Blick für die Bedeutung der internationalen Harmonisierung des Chemikalienrechts geschärft. Am Beginn eines solchen voraussichtlich langwierigen Prozesses der Rechtsangleichung muß eine Harmonisierung der Schlüsselbegriffe des Chemikalienrechts stehen. Dieser Aufgabe widmet sich die vorliegende Studie, in dem sie unterschiedliche Rechtsordnungen vergleicht und Harmonisierungsvorschläge erarbeitet. Dem deutschen Chemikalienrecht wird dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Schrift stellt die überarbeitete und aktualisierte Fassung einer Studie dar, die im Jahre 1982 fertiggestellt wurde. Diese Studie wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes im Rahmen des Umweltforschungsplans — Vorhaben Nr. 106 01 016 — erstellt und mit Bundesmitteln finanziert. Zweck dieser Studie war neben der wissenschaftlichen Durchdringung vor allem auch, einen praktischen Beitrag zur Harmonisierung des Umweltrechts durch Vorbereitung und Unterstützung einer unter deutscher Leitung tagenden OECD-Expertengruppe für ein internationales Glossarium von Schlüsselbegriffen des Umweltchemikalienrechts zu leisten. Wesentliche Ergebnisse der Arbeit der OECD-Expertengruppe sind im Anhang der Studie abgedruckt. Dem Verband der Chemischen Industrie e. V. sind wir für die Unterstützung der Drucklegung dankbar.

Trier und Berlin, im Dezember 1984

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
Erster Teil	
Harmonisierungsvorschläge	
<i>A. Herstellen, Hersteller</i>	17
I. Ergebnisse der Analyse	17
1. Verwendungshäufigkeit	17
2. Abgrenzung des Vergleichsobjekts	17
3. Überblick	18
a) Bundesrepublik Deutschland	18
b) Im internationalen Vergleich	18
4. Unterschiede und Gemeinsamkeiten im internationalen Vergleich	20
a) Inhalte des Herstellungsbegriffs	20
b) Unterschiede	20
c) Gemeinsamkeiten	21
II. Harmonisierungserörterungen	22
1. Allgemeines	22
2. Begriffskern	23
3. Weitere Definitionsinhalte	25
a) Technisch-naturwissenschaftliche Aspekte	25
b) Voluntative Elemente	27
c) Zweckrichtung	28
d) Abgrenzung zur Laborerprobung	28
e) Ergebnis	30
(1) Herstellen	30
(2) Hersteller	30
4. Vergleich mit dem vorgeschlagenen Konzept des OECD-Glossariums	30
a) Wesentlicher Inhalt	30
b) Übereinstimmungen und Unterschiede	32

III. Definitionsvorschläge	33
1. Herstellen	33
2. Hersteller	33
 B. Verwenden, Behandeln, Umgang	34
I. Ergebnisse der Analyse	34
1. Abgrenzung des Vergleichsobjekts	34
a) Allgemeines	34
b) Verhältnis zueinander	35
c) Verhältnis zum Herstellen und Inverkehrbringen	36
2. Überblick	37
3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im internationalen Vergleich	39
II. Harmonisierungserörterungen	42
1. Allgemeines	42
2. Beschreibungsinhalte	43
3. Ergebnis	45
4. Vergleich mit dem vorgeschlagenen Konzept des OECD-Glossariums	45
III. Harmonisierungsvorschlag	47
 C. Einfuhr, Einführen, Durchfuhr	49
I. Ergebnisse der Analyse	49
1. Abgrenzung des Vergleichsobjekts	49
2. Überblick	51
3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im internationalen Vergleich	53
a) Einfuhr	53
b) Durchfuhr	56
II. Harmonisierungserörterungen	57
1. Allgemeines	57
2. Einfuhr/Einführen	58
a) Verbringen	58
b) Geltungsbereich des nationalen Gesetzes	58
c) Weitere Definitionsinhalte	60
3. Durchfuhr	60
a) Begriffskern	60
b) Weitere Definitionsinhalte	61
4. Ergebnis	62
5. Vergleich mit dem vorgeschlagenen Konzept des OECD-Glossariums	62

	Inhaltsverzeichnis	IX
III. Definitionsvorschläge	65	
1. Einfuhr/Einführen	65	
2. Durchfuhr	65	
D. Stoff	66	
I. Ergebnisse der Analyse	66	
1. Abgrenzung des Vergleichsobjekts	66	
2. Verwendungshäufigkeit	67	
3. Überblick	67	
4. Unterschiede und Gemeinsamkeiten im internationalen Vergleich	68	
II. Harmonisierungserörterungen	71	
1. Allgemeines	71	
2. Begriffskern	71	
3. Weitere Definitionsinhalte	73	
a) Verunreinigungen und Vermarktungshilfsstoffe	73	
b) Abgrenzung zu artverwandten Begriffen	75	
4. Ergebnis	77	
5. Vergleich mit dem vorgeschlagenen Konzept des OECD-Glossariums	77	
III. Definitionsvorschlag	79	
E. Zubereitung	81	
I. Ergebnisse der Analyse	81	
1. Abgrenzung des Vergleichsobjekts	81	
2. Verwendungshäufigkeit	82	
3. Überblick	82	
4. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im internationalen Vergleich	83	
II. Harmonisierungserörterungen	85	
1. Begriffskern	85	
2. Weitere Definitionsinhalte	86	
3. Ergebnis	87	
4. Vergleich mit dem vorgeschlagenen Konzept des OECD-Glossariums	87	
III. Definitionsvorschlag	89	
F. Neuer Stoff	90	
I. Ergebnisse der Analyse	90	
1. Abgrenzung des Vergleichsobjekts	90	
2. Überblick	91	
3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im internationalen Vergleich	92	

II.	Harmonisierungserörterungen	93
1.	Allgemeines	93
2.	Abgrenzungsmöglichkeiten	94
3.	Definitionsinhalt	96
4.	Vergleich mit dem vorgeschlagenen Konzept des OECD-Glossariums	96
III.	Harmonisierungsvorschlag	98
	<i>G. Produkt, Erzeugnis, Artikel, Konsumentenprodukt, Publikumsprodukt</i>	100
I.	Ergebnisse der Analyse	100
1.	Abgrenzung der Vergleichsobjekte	100
a)	Verhältnis zueinander	100
b)	Produkt, Erzeugnis, Artikel	101
c)	Konsumentenprodukt, Publikumsprodukt	102
2.	Überblick	102
3.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede im internationalen Vergleich	104
a)	Produkt, Artikel, Erzeugnis	104
b)	Konsumentenprodukt, Publikumsprodukt	107
II.	Harmonisierungserörterungen	108
1.	Allgemeines	108
2.	Jeweilige Definitionsinhalte	109
a)	Produkt	109
(1)	Ausgangsstoffe	109
(2)	Gestaltungsprozeß	110
(3)	Form und Gestalt	111
(4)	Verwendungszweck	111
b)	Artikel	112
c)	Erzeugnis	113
d)	Konsumentenprodukt, Publikumsprodukt	114
3.	Ergebnis	115
4.	Vergleich mit dem vorgeschlagenen Konzept des OECD-Glossariums	116
a)	Wesentlicher Inhalt	116
b)	Übereinstimmungen und Unterschiede	117
III.	Definitionsvorschläge	119
1.	Produkt	119
2.	Artikel	119
3.	Konsumentenprodukt, Publikumsprodukt	120

<i>H. Person, Natürliche Person, Juristische Person, Verantwortliche Person</i>	121
I. Ergebnisse der Analyse	121
1. Abgrenzung des Vergleichsobjekts	121
2. Überblick	122
3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im internationalen Vergleich	124
II. Harmonisierungserörterungen	127
1. Allgemeines	127
2. Person	127
3. Natürliche Person	128
4. Juristische Person	128
5. Verantwortliche Person	129
6. Vergleich mit dem vorgeschlagenen Konzept des OECD-Glossariums	130
III. Definitionsvorschläge	131

Zweiter Teil

Analysen und Harmonisierungsvorschläge

<i>J. Umwelt</i>	135
I. Analyse	135
1. Verwendungshäufigkeit	135
2. Abgrenzung des Vergleichsobjekts	136
3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im internationalen Vergleich	139
a) Allgemeines	139
b) USA	142
c) Europäische Gemeinschaften	143
d) Niederlande	145
e) Bundesrepublik Deutschland	145
f) Sonstige Begriffsbeschreibungen	147
g) Ergebnis	148
II. Harmonisierungserörterungen	149
1. Allgemeines	149
2. Umweltfaktoren	149
3. Beziehungen untereinander	152
4. Eigenständige Berücksichtigung der Umweltfaktoren	154

5. Ergebnis	156
6. Vergleich mit dem vorgeschlagenen Konzept des OECD-Glossariums	156
III. Definitionsvorschlag	158
 <i>K. Gefahr, gefährlich, gefährliche Stoffe und Zubereitungen (- Güter, - Abfälle), Risiko, unvertretbares Risiko</i> 159	
I. Analyse	159
1. Verwendungshäufigkeit	159
2. Abgrenzung des Vergleichsobjekts	160
a) Allgemeines	160
b) Der Gefahrenbegriff im allgemeinen Sicherheitsrecht	161
c) Der Gefahrenbegriff im Umweltschutzrecht	165
d) Ergebnis	168
3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im internationalen Vergleich	169
a) Gefährliche Stoffe und Zubereitungen	169
(1) Allgemeines	169
(2) Bundesrepublik Deutschland	170
(3) Europäische Gemeinschaften	176
(4) Niederlande	180
(5) Belgien	180
(6) Dänemark	181
(7) Großbritannien	182
(8) Schweiz	182
(9) Schweden	184
(10) Frankreich	184
(11) USA	185
(12) Kanada	189
(13) Japan	189
(14) Multilaterale Verträge	190
b) Spezielle umweltgefährliche Stoffe und Gegenstände	191
(1) Allgemeines	191
(2) Gefährliche Transportgüter	192
(3) Gefährliche Abfälle	194
(4) Sonstige umweltgefährliche Stoffe	197
c) Zum allgemeinen Gefahrenbegriff	198
4. Gesetzlicher Kontext der Begriffe	201
a) Bundesrepublik Deutschland	201
b) Europäische Gemeinschaft	202
c) Niederlande	203
d) Belgien	204
e) Dänemark	204

f) Großbritannien	204
g) Schweiz	204
h) Schweden	205
i) Frankreich	205
j) USA	206
k) Kanada	206
l) Japan	207
II. Harmonisierungserörterungen	207
1. Allgemeines	207
2. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen	209
a) Definitionsinhalte	209
b) Gesichtspunkt der Klarheit und Vermeidung von Übersetzung- und Verständigungsschwierigkeiten	213
c) Gesichtspunkt der Vermeidung von Handelshemmnissen und Wettbewerbshindernissen	214
d) Gesichtspunkt der Existenz von Legaldefinitionen und des internationalen Konsenses	215
3. Spezielle umweltgefährliche Stoffe und Gegenstände	215
a) Allgemeines	215
b) Gefährliche Transportgüter	217
c) Gefährliche Abfälle	217
4. Der allgemeine Gefahrenbegriff im Umweltchemikalienrecht	218
5. Vergleich mit dem vorgeschlagenen Konzept des OECD-Glossariums	220
a) Wesentlicher Inhalt	222
b) Übereinstimmungen und Unterschiede	223
III. Harmonisierungsvorschläge	224
1. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen	224
2. Spezielle umweltgefährliche Stoffe und Gegenstände	225
a) Allgemein	225
b) Gefährliche Güter	225
c) Gefährliche Abfälle	225
3. Allgemeiner Gefahrenbegriff	225
<i>L. Schaden, Beeinträchtigung, Nachteil, Belästigung, Schädliche Wirkungen, Schädliche Einwirkungen, Schädliche Umwelteinwirkungen, Gesundheitsschaden, Gesundheitsbeeinträchtigung, Verunreinigung (von Umweltgütern), Verschmutzung</i>	227
I. Analyse	227
1. Gegenstand des Begriffsvergleichs	227
2. Verwendungshäufigkeit	230

3. Abgrenzung des Vergleichsobjekts	232
a) Allgemeines	232
b) Verhältnis zueinander	232
c) Verhältnis zu den Schutzobjekten und Risikoquantifizierungen	235
4. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im internationalen Vergleich	236
a) Allgemeines	236
b) Bundesrepublik Deutschland	238
c) Europäische Gemeinschaften	244
d) Niederlande	245
e) Kanada	246
f) Sonstige Länder	247
g) Ergebnis	248
II. Harmonisierungserörterungen	249
1. Allgemeines	249
2. Beschreibungsinhalte	250
3. Ergebnis	256
4. Vergleich mit dem vorgeschlagenen Konzept des OECD-Glossariums	256
III. Harmonisierungsvorschlag	258
 <i>M. Abfall, Abwasser, Beseitigen, Einbringen, Einleiten</i>	260
I. Analyse	260
1. Abgrenzung der Vergleichsobjekte	260
a) Allgemeines	260
b) Abfall, Abwasser	262
c) Beseitigen, Einbringen, Einleiten	263
2. Verwendungshäufigkeit	265
3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im internationalen Vergleich	265
a) Allgemeines	265
b) Bundesrepublik Deutschland	266
c) Europäische Gemeinschaften	271
d) Großbritannien	273
e) Kanada	275
f) Übrige Länder	276
g) Multilaterale Verträge	278
h) Ergebnis	280
II. Harmonisierungserörterungen	281
1. Allgemeines	281

Inhaltsverzeichnis	XV
2. Abfall	281
a) Begriffskern	282
b) Weitere Definitionsinhalte	283
3. Abwasser	285
4. Beseitigen	286
5. Einbringen	288
6. Einleiten	289
7. Ergebnis	289
8. Vergleich mit dem vorgeschlagenen Konzept des OECD-Glossariums	289
III. Definitionsvorschläge	292
1. Abfall	292
2. Abwasser	293
3. Beseitigen	293
4. Einbringen	293
5. Einleiten	294
 Zusammenfassung/Summary	
<i>N. Zusammenfassung der Harmonisierungsvorschläge</i>	<i>297</i>
<i>O. Summary of the Harmonization Proposals</i>	<i>303</i>
 Anhang	
Schlußbericht der OECD-Expertengruppe für ein internationales Glossarium von Schlüsselbegriffen	309

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	=	anderer Ansicht
ABl. EG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	=	Absatz
Anh.	=	Anhang
Anm.	=	Anmerkung
AöR	=	Archiv des öffentlichen Rechts
BB	=	Betriebs-Berater
BGBL.	=	Bundesgesetzblatt
BGH	=	Bundesgerichtshof
BRat	=	Bundesrat
BTAG	=	Bundestag
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht
CONF. Rep.	=	Conference Reports
CONG	=	Congress
CPSA	=	Consumer Product Safety Act
DB	=	Der Betrieb
DÖV	=	Die Öffentliche Verwaltung
DVBL.	=	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EPA	=	Environmental Protection Agency
GBL.	=	Gesetzblatt
GVBL.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
i. d. F.	=	in der Fassung
i. V. m.	=	in Verbindung mit
MinBl.	=	Ministerialblatt
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
OECD	=	Organisation for Economic Co-operation and Development
OLG	=	Oberlandesgericht
p.	=	page
S.	=	Seite
Sec.	=	Section
Subsec.	=	Subsection
Stb.	=	Staatsblad
TSCA	=	Toxic Substance Control Act
Urt.	=	Urteil
U.S.C.	=	United States Code
VO	=	Verordnung
ZaöRV	=	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Rechts-vergleichung

Einführung

1. Viele Umweltbelastungen (etwa Luftverunreinigungen, Verschmutzungen internationaler Binnengewässer etc.) überschreiten direkt oder in Folgewirkungen die nationalen Grenzen des Emissionsstaates, in dem sie verursacht werden¹. Sie berühren damit relevante Interessen von Nachbarstaaten, soweit Güter beeinträchtigt oder gefährdet werden, die ihrer Souveränität unterliegen. Soweit dagegen Güter betroffen werden (können), die nationaler Souveränität nicht unterliegen (z. B. Hohe See mit darüber befindlichem Luftraum, Weltraum), sind Verletzungen relevanter Interessen der Völkergemeinschaft möglich.

Wegen dieses grenzüberschreitenden Effekts von Umweltbelastungen können Umweltmedien (insbes. Luft und Wasser) nicht national völlig unabhängig voneinander bewirtschaftet werden. Es bedarf einer zwischenstaatlichen Abstimmung und Zusammenarbeit. Dennoch tritt die Sorge um die Erhaltung der Umwelt zunächst nicht als internationales, sondern als nationales Problem auf. Umweltpolitik ist daher im Ursprung und bislang im Kern nationale Politik. Ihr Erfolg allerdings ist zunehmend von den Chancen einer internationalen Zusammenarbeit abhängig.

2. Wie groß die Notwendigkeit internationaler Kooperation und Koordination heute ist, zeigt gerade der Umgang mit chemischen Stoffen. Die *grenzüberschreitenden Wirkungen von Chemikalien* werden der Öffentlichkeit immer wieder vor Augen geführt. Um nur einige Beispiele zu nennen: die weltweit festgestellte Anreicherung von Quecksilber in Fischen, das Vorhandensein von DDT-Rückständen in Vögeln, die Wechselwirkungen von Fluorchlorwasserstoffen in der Atmosphäre oder die Auswirkungen von Schwefeldioxyd durch den Sauren Regen bzw. die sauren Dispositionen (auch durch Staub, Nebel und Bodenverunreinigungen) in den Wäldern. Umweltschädigende und umweltgefährdende chemische Stoffe werden von einem Land zum anderen durch die Luft, das Wasser oder die Nahrungsketten transportiert.

Zu diesen unbeabsichtigten Transporten kommen noch die beabsichtigten Im- und Exporte. Chemische Stoffe und Erzeugnisse sind wich-

¹ Allgemein zu den Rechtsproblemen grenzüberschreitender Umweltbelastungen vgl. zuletzt Kloepfer, DVBl. 1984, S. 245 ff., m. w. N.

tige Güter des internationalen Handels. Allein zwischen den Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beläuft sich der Exportwert im Handel von Massenchemikalien derzeit auf über 50 Mrd. Dollar, die Umsätze der chemischen Industrie in den OECD-Ländern liegen bei über 300 Mrd. Dollar jährlich.

Chemische Stoffe gelangen in Form vielfältigster Produkte, zu denen z. B. auch Fernsehgeräte oder Autos gehören, in den Handel und damit über die nationalen Grenzen. Vom Importeur ist kaum zu erwarten, daß er sich Informationen über Stoffzusammensetzung und Gefahrenpotential solcher Produkte beschafft. Nationale Behörden müssen sich oft darauf verlassen, daß es im Herkunftsland kompatible Kontrollsysteme gibt.

Geben schon die Umwelt- und Gesundheitsgefahren genügend Anlaß zur Entwicklung international kompatibler Kontrollsysteme, so kommen im Fall von Umweltchemikalien besondere wirtschaftliche, administrative und *Handelsgesichtspunkte* hinzu, die ein koordiniertes Vorgehen der beteiligten Länder erforderlich machen.

Rechtsunterschiede zwischen einem Staat, in dem eine Chemikalie hergestellt wird, und dem Staat, in dem sie in Verkehr gebracht und verwandt wird, können zu erheblichen Handelshemmnissen führen. Ist etwa das Gefahrstoffrecht eines potentiellen Importlandes schärfer als das eines Produktionslandes, können die im Herkunftsland legal hergestellten Chemikalien in dieses Importland nicht mehr exportiert werden. Stellt sich der Hersteller auf die verschärften Auslandsnormen ein, so wird er auf dem Heimatmarkt u. U. gegenüber Herstellern benachteiligt, die nur für ihren Heimatmarkt — dann kostengünstiger — produzieren. Länder mit großen Binnenmärkten könnten versucht sein, durch erhöhte Prüfanforderungen für importierte Chemikalien zusätzliche Handelsbarrieren zu errichten. Die international bestehenden Unterschiede im Gefahrstoffrecht drohen somit zu nichttarifären Handelsschranken zu werden.

3. Die mit Umweltchemikalien verbundenen Gefahren wurden schon Ende der sechziger Jahre international wahrgenommen. In zahlreichen internationalen Organisationen wird seither ein intensiver Informationsaustausch betrieben. Viele bilaterale und multilaterale Abkommen sind geschlossen worden, allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze haben sich herausgebildet, und nationale Gesetzgebungen werden im zunehmenden Maße einander angeglichen. Wichtige rechtswissenschaftliche Ansätze zur Rechtsvergleichung im Umweltchemikalienrecht liegen vor².

² Siehe insbesondere *Gusman* u. a., *Politique de contrôle des produits chimiques*, 1981; *Steiger*, *Le droit de l'environnement et les substances chimiques*, 1981.

Auf dem Weg zur europäischen Rechtsvereinheitlichung im Bereich der Umweltchemikalien haben die Europäischen Gemeinschaften wichtige Schritte unternommen. Zur Harmonisierung von Prüfungs- und Bewertungsmethoden gibt es zahlreiche EG-Vorschriften wie z. B. Regelungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. Die am 18. 6. 1979 verabschiedete Richtlinie (79/831/EWG) des Rates zur sechsten Änderung der 67er Richtlinie (67/548/EWG) enthält wichtige Vorhaben für die Entwicklung der nationalen Chemikaliengesetzgebung in den EG-Mitgliedstaaten. Zwischen ihr und dem deutschen Chemikaliengesetz vom 1. 1. 1982 bestehen weitgehende inhaltliche Gemeinsamkeiten³.

Der Harmonisierung und Standardisierung der Chemikalienkontrolle hat besonders die OECD ihre Aufmerksamkeit gewidmet. Auf der „Internationalen Stockholm-Konferenz zur Kontrolle gefährlicher Substanzen“ im April 1978 wurde der OECD ein erheblicher Teil der Verantwortung für eine Harmonisierung unter den westlichen Staaten übertragen. Im Rahmen eines 1977 begonnenen Chemikalienprüfprogramms versucht die OECD seither, Prüfungsverfahren für Chemikalien zu harmonisieren. Dazu setzte sie insgesamt neun Expertengruppen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen ein.

Aus juristischer Sicht hervorzuheben ist die Einberufung einer Arbeitsgruppe, welche die Aufgabe hatte, ein internationales Glossar von Schlüsselbegriffen zu entwickeln, um das Verständnis und die Interpretation der nationalen Gesetzgebungen der Staaten zu erleichtern. Mit einem solchen Katalog definierter Begriffe sollte zugleich ein Schritt zur internationalen Harmonisierung der Chemikaliengesetzgebung und Vollzugspraxis unternommen werden.

Die Ergebnisse dieser zweijährigen Arbeit wurden in einem Ende 1982 in englischer und französischer Sprache erschienenen Bericht veröffentlicht, der 16 Begriffsfelder mit insgesamt rund 70 Einzelbegriffen definiert bzw. beschreibt und außerdem eine Synopse der in den bestehenden nationalen und internationalen Regelungen verwendeten Begriffe enthält⁴. Der Bericht wird derzeit in den Entscheidungsgremien

³ Hierzu und zum Stand des Umweltchemikalienrechts der EG siehe Kloepfer, Chemikaliengesetz, Berlin 1981, S. 17 ff. Ferner Uppenbrink/Broecker/Schottelius/Schmidt-Bleek, Chemikaliengesetz, Komm. Loseblatt, Stuttgart, Stand: März 1983 (2. Lfg.), Einführung, Rn. 1 ff. und Radek/Friedel, Das neue Chemikaliengesetz 1981, S. 7 f.

⁴ Chemicals Control legislation. An International Glossary of Key Terms. OECD Paris bzw. La Législation De Contrôle Des Produits Chimiques. Un Glossaire International de Mots Clés. OECD Paris 1982. Eine nicht offizielle deutsche Übersetzung der wichtigsten Teile des OECD-Berichts enthält der hier im Anhang abgedruckte Schlußbericht der Expertengruppe. Eine geraffte Darstellung der Arbeit und der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe